

Gemeinde Brunnen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen



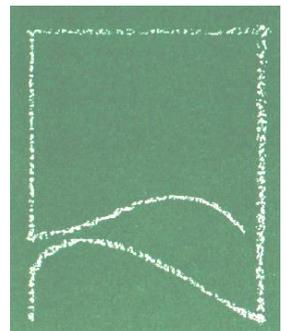
Bebauungs- und Grünordnungsplan ,Solarpark Brunnen I‘

Begründung

Vorentwurf: 18.01.2017

Entwurf: 05.04.2017

Endfassung: 13.09.2017



Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis und Ziele	3
2. Landesentwicklungsprogramm	3
3. Regionalplanung.....	3
4. Landschaftsplan	4
5. Landschaftsbild.....	4
6. Standortprüfung.....	5
7. Räumliche Lage und Größe.....	6
8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	6
9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange	6
10. Beschreibung der Photovoltaikanlage.....	8

Anlage: Umweltbericht

1. Erfordernis und Ziele

Im Gebiet des Bebauungsplanes ‚Solarpark Brunnen I‘ gemäß § 9 BauGB soll eine Anlage für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik) errichtet werden. Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Brunnen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Der B-Plan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld genehmigt wird, nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss zum B-Plan ‚Solarpark Brunnen I‘ kann nach Genehmigung der FNP-Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

2. Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern LEP 2013 liegt die Gemeinde Brunnen im „allgemeinen ländlichen Raum“, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnstrecke gegeben.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

3. Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 sind für den Planbereich vor allem folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Die Gemeinde Brunnen ist als ländlicher Teilraum ausgewiesen, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Ein Großteil des Gemeindegebietes ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzen Teilbereiche der Vorbehaltsgebiete Nr. 11 Hügellandschaften des Donau-Isar – Hügelland und Nr.: 08 Donaumoos mit Paarniederung an, die Fläche selbst liegt jedoch außerhalb. Auch sonstige Vorbehaltsgebiete oder Festsetzungen laut Regionalplan liegen für den Bereich nicht vor.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

4. Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Auf Fl.Nr 761 wird ein Fließgewässer dargestellt, das dem nordwestlich der Fläche verlaufenden Mühlbach zufließt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, so dass die Flächen in Zukunft als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen sind. Durch die geplante Umwandlung der Acker- und intensiv genutzten Grünlandflächen in extensives Grünland, einer zukünftig geringfügigen Neuversiegelung und mit den im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen entstehen keine Konflikte mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

Das dargestellte Fließgewässer ist nur in Teilbereichen als flacher Graben vorhanden. Der Graben wird inklusive eines beidseitigen Pflegestreifens von 5 Metern von Bebauung freigehalten um den Zugang zum Gewässer für den für die Pflege zuständigen Wasserverband Donaumoos weiterhin zu gewährleisten.

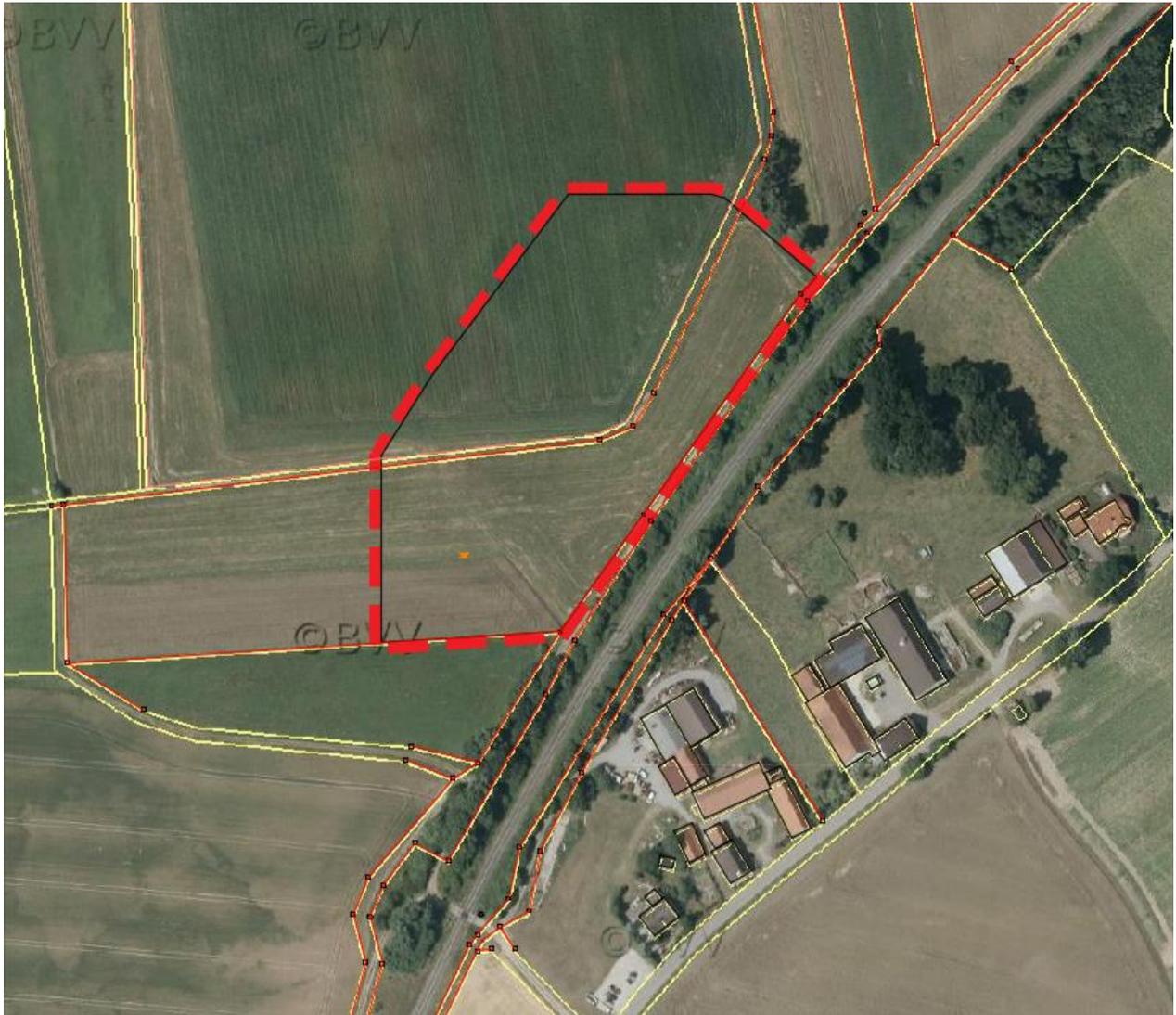
5. Landschaftsbild

Es handelt sich großteils um ackerbaulich und als Intensivgrünland genutzte Fläche. Das überplante Gebiet enthält keinerlei landschaftsbildwirksame Strukturen; es grenzen direkt weitere Ackerflächen bzw. Feldwege an. Eine Vorbelastung entsteht durch die östlich der Fläche verlaufende Bahnlinie.

Die nördlich des Geltungsbereiches angrenzenden Gehölzstrukturen- und Saumstrukturen entlang des Grabens befinden sich nicht mehr im Geltungsbereich.

An dem durch die Fläche verlaufenden Graben befinden sich keine Gehölz- oder Saumstrukturen.

Durch die Eingrünung der Anlage werden auf bisher strukturarmer Ackerfläche Gehölzstrukturen geschaffen, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.



Vorbelastung des Landschaftsbildes, rot: Geltungsbereich des BBP

Mittels der umlaufenden Strauchhecke wird die Photovoltaikanlage nach wenigen Jahren in die Landschaft eingebunden. Da die Elemente bis maximal 3,0 m über die Geländeoberkante reichen, geht keine Fernwirkung auf das Landschaftsbild von ihnen aus. Insgesamt bleibt die Qualität des Landschaftsbildes durch die Anlage fast unverändert. Die neu geschaffenen Strukturen gliedern die Landschaft.

6. Standortprüfung

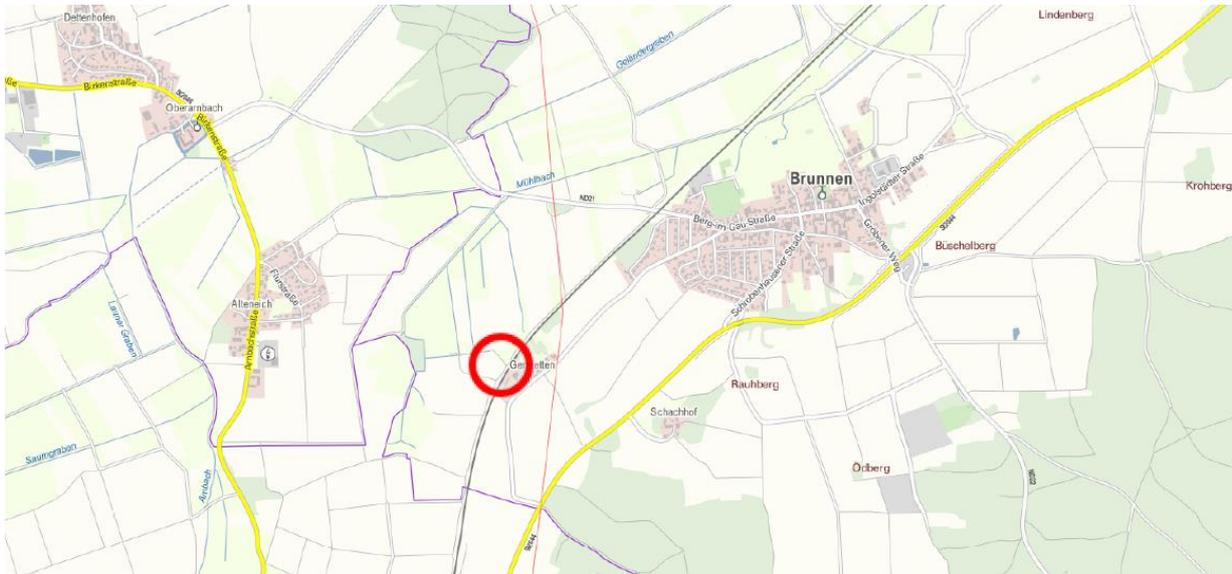
Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Diese Vorbelastung ist durch die angrenzende Bahnlinie gegeben.

Nach §6 FFAV (Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen) ist die Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können, dass sie sich auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, in einem Abstand von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder auf

Ackerflächen in benachteiligten Gebieten befinden. In der Gemeinde Brunnen befinden sich geeignete Flächen demnach nur entlang der Bahnlinie.

7. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche ist im Südwesten der Gemeinde Brunnen, westlich des Weilers Gerstetten an der Bahnlinie.



Lage der Flächen, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 752,760 und 761 (jeweils Teilfläche), Gmkg. Brunnen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,09 ha.

8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Fläche wird derzeit als intensiv genutzte Grünland- und Ackerfläche genutzt. Durch die Fläche verläuft ein Graben, der erst allmählich entsteht und in Richtung Norden in den Mühlbach entwässert. Sie ist ansonsten von Feldwegen und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Gehölzstrukturen sind nur außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Bahnlinie und des Grabens vorhanden.

9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange

Es handelt sich bei den überplanten Flächen jedoch um strukturarme Acker- und Grünlandschaft, die keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Schutzgebiete gemäß BNatSchG bzw. BayNatSchG werden nicht überlappt. Kartierte Biotope befinden sich nordöstlich angrenzend entlang des Grabens und südöstlich entlang der Bahnlinie.

Eingriffsermittlung

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt nach dem Leitfaden ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzende Fassung‘, 2003.

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Gemäß oben genanntem Leitfaden gilt für Eingriffe mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad ($GRZ \leq 0,35$) auf vorher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ein Faktor von 0,2 bis 0,5 für die Berechnung des Ausgleichsbedarfes.

Laut Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor für PV-Anlagen aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad im Regelfall bei 0,2, kann allerdings durch Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage auf bis zu 0,1 verringert werden. Als Eingriffsfläche gilt demnach die Basisfläche (eingezäunte Fläche).

Die Wahl des Faktors erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen:

- Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Säugetiere mittlerer Größe (20 - 30 cm Bodenabstand).
- Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Mahd.
- Nutzung von autochtonem Saatgut.
- Begrenzung der Anlagenhöhe zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild.

Nähere Angaben zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange finden sich im Umweltbericht. Auch die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen werden dort genauer erläutert.

Ausgleichsflächenbedarf:

Eingriffs- fläche in ha	Typ	Kate- gorie	Eingriffstyp	Faktor	Ausgleichsflächen- bedarf in ha
1,72	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, intensiv genutzt)	I	B	0,17	0,29
Geltungsbereich gesamt: 2,09 ha				Gesamt:	0,29

Ausgleichsermittlung

Ausgleichsmaßnahme	Fläche in ha	Faktor	anrechenbare Ausgleichsfläche
interne Ausgleichsfläche:			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage eines 5-10 m breiten Grünstreifen mit einer 2-3 reihigen Hecke ▪ Entwicklung von Altgrasstreifen zwischen Hecke und angrenzenden Ackerflächen 	0,29	1,0	0,29
Summe			0,29
Ausgleichserfordernis (Soll)			0,29
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz		ausgeglichen:	0,00

10. Beschreibung der Photovoltaikanlage

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Osten erschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt in parallelen Reihen ausgerichtet. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,0 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von Dauergrünland oder Landschaftsrasen bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramppfählen oder Schraubankern.

Die notwendigen Technikräume werden in den dafür vorgesehenen Baufenstern aufgestellt. Innerhalb der Baugrenzen sind zwei Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik oder Geräteschuppen mit einer Grundfläche von maximal 3,5 x 2 m und einer Höhe von maximal 3 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden einer extensiven Nutzung zugeführt. Die offenen Bodenflächen – derzeit Acker – werden mit einer Wiesenmischung, deren Zusammensetzung nicht auf hohe Wachstumsleistung ausgelegt ist, angesät. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun inkl. Übersteigschutz umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.